



Vereinsordnung

Des Vereins Multis Fratibus e.V.

Präambel

Jeder Mensch ist einzigartig, hat besondere Fähigkeiten und besondere Entwicklungsmöglichkeiten. Er sammelt Wissen und erwirbt soziale Kompetenzen, mit denen er ein Leben in sozialen Gemeinschaften führen kann.

Multis Fratibus e.V. organisiert Mittelalterevents in den verschiedensten Größen und Arten. Hierbei gehen die Mitglieder rücksichtsvoll miteinander und den Gästen um. Sie achten auf die Schwächen und Stärken des anderen.

Neben der Darstellung von mittelalterlichem Handwerk und Alltagserleben ist der inklusive Pädagogikgedanke wichtig, um Menschen mit und ohne Behinderungen im gemeinsamen Tun Freude erleben zu lassen.

„Wir sind eine große Familie“, welche gemeinsam in das europäische Mittelalter eintauchen und Wissen und Kompetenzen ansammeln, spielerisch und ohne Zwang. Dadurch kann jeder einzelne seine Fähigkeiten austesten und erweitern.

Bei eigenen Veranstaltungen ist der Verein bemüht, das Angebot so barrierefrei wie möglich zu gestalten. Es soll so sein, dass möglichst alle Mitglieder und Besucher an Allem teilhaben können und eine möglichst schöne Zeit im europäischen Mittelalter verbringen können.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Vereinsordnung hat Gültigkeit für alle Vereinsmitglieder.
- (2) Diese Vereinsordnung ist nach § 44 (2) der Vereinssatzung nicht Bestandteil der Vereinssatzung und wird daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Daher darf die Vereinsordnung der jeweils gültigen Vereinssatzung nicht widersprechen und dient als zusätzliches Instrument für den Vereinsvorstand und die verschiedenen Ebenen innerhalb des Vereins.
- (3) Um innerhalb des Vereines Ordnungsabläufe sowie ein kameradschaftliches Miteinander zu gewährleisten, aber auch um ein geordnetes Verhältnis innerhalb des Vereins zu wahren und die Zahlungen der Mitgliedsbeiträge zu regeln, wird gemäß § 44 (1) der Vereinssatzung des Multis Fratibus e.V. vom 25.08.2019 (eingetragen im Vereinsregister am 16.10.2019) folgende Vereinsordnung erlassen.

Grundsätze

- (1) Die Vereinsordnung kann zwischenzeitlich geändert und ergänzt werden:
 - a) Auf Vorschlag des Vereinsvorstandes
 - b) Durch begründete Anträge der Vereinsmitglieder
- (2) Für die Genehmigung, Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung ist nach § 44 (3) der Vereinssatzung die Mitgliederversammlung zuständig.
- (3) Im Ordnungstext wurde aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind jedoch immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.



Geschäftsordnung

§ 1 Finanzen

- (1) Für den bargeldlosen Zahlungsverkehr wird ein Girokonto unterhalten.
- (2) Zugriffsberechtigt für das Girokonto im Onlinebanking sind alle Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes. Der Kassenwart und der 1. Vorsitzende erhalten ausschließlich eine Einzelverfügungsberechtigung zur Tätigung von Überweisungen und Erstellung von Daueraufträgen im Onlinebanking. Weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten nur die Berechtigung zur Einsicht der Buchungen.
- (3) Es ist nicht gestattet, Schulden für den Verein aufzunehmen, oder das Konto zu überziehen.
- (4) Aufwendungen und Auslagen werden nur insoweit erstattet, wie das Konto eine ausreichende Deckung aufweist und der Verein durch eine Auszahlung nicht finanziell handlungsunfähig wird.

§ 2 Vorstandsarbeit

- (1) Vorstandssitzungen sollten, wenn möglich, einmal im Monat stattfinden.
- (2) Wenn möglich sollten mindestens 9 Vorstandssitzungen im Jahr stattfinden.
- (3) Termine für Vorstandssitzungen können durch Beschluss der Vorstandssitzung auf einen festen Rhythmus festgeschrieben werden oder variabel vereinbart werden. Sollten Termine variabel vereinbart werden, soll wenn möglich der Termin für die nächste Vorstandssitzung am Ende der vorherigen Sitzung beschlossen werden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt die Einladung für die Vorstandssitzungen zu standardisieren und immer mit derselben Tagesordnung einzuladen. Eine Entsprechende Tagesordnung ist von den Mitgliedern des Vorstandes zu beschließen.
- (5) Der Vorstand teilt die Aufgaben grundsätzlich nicht zwischen den einzelnen Mitgliedern innerhalb des Vorstandes auf. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist berechtigt alle Aufgaben wahrzunehmen. Nach § 32 (3) sind je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, daher sollen wenn möglich die Aufgaben des Vorstandes von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zusammen ausgeführt werden.
- (6) Die Kasse ist ausschließlich vom Kassenwart zu führen. Sie soll allerdings von anderen Mitgliedern des Vorstandes unterstützt werden.

§ 3 Befangenheit

- (1) An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Mitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.
- (2) Ist der Vorsitzende selbst von Befangenheit innerhalb eines zu behandelnden Kontextes betroffen, so ist er gegenüber dem Vorstand mitteilungspflichtig. In diesen Fällen wird die Sitzungsleitung an den 2. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung an ein anderes Vorstandsmitglied abgegeben.



§ 4 Beauftragte

(1) Der Vorstand soll Beauftragte im regelmäßigen Abstand zu Vorstandssitzungen einladen um sich über Ihre Tätigkeit zu informieren. Hierbei sollten mögliche Unterstützungen durch den Vorstand oder andere Vereinsmitglieder besprochen werden.

(2) Für folgende Bereiche wurden Beaufträge durch die Mitgliederversammlung beschlossen:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Veranstaltungsorganisation
- Lagerwart
- Waffenbeauftragter
- Ersthelfer

(3) **Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit**

Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit ist insbesondere zuständig für:

- Erstellung von Werbetexten
- Erstellung von Flyern und Plakaten
- Erstellung Verbreitung von Fotos und Videos für Werbe- und Presse Zwecke
- Erstellung von Pressemitteilungen
- Kontakt mit Redaktionen von Radiosendern, Fernsehsendern, Zeitungsverlagen u.a.
- Gestaltung und Pflege der Internetpräsenz
- Gestaltung und Pflege der Auftritte in sozialen Medien (Facebook etc.)
- Gestaltung und Pflege eines Web-Shop für Merchandise und Vereinskleidung

(4) **Waffenbeauftragte**

Der Waffenbeauftragte ist insbesondere zuständig für:

- Organisation, Durchführung und Leitung von Trainingseinheiten
- Kontrolle aller Waffen auf Kampftauglichkeit
- Kontrolle der Einhaltung der Waffenregelungen auf Veranstaltungen
- Erteilung der Kampffreigabe für Mitglieder
- Vorführung von Waffen auf Veranstaltungen

(5) **Veranstaltungsorganisation**

Der Beauftragte für die Veranstaltungsorganisation ist insbesondere zuständig für:

- Ausarbeitung von Konzepten für Veranstaltungen
- Ausarbeitung von Sicherheits- und Rettungskonzepten
- Kontaktaufnahme und Kontaktpflege mit Händlern, Darstellern und Lagern sowie mit Barden, Tänzern und anderen unterhaltenden Darstellern
- Das Management von Standbetreibern, Händlern, Lagern und sonstigen Teilnehmern
- Organisation der Werbemaßnahmen
- Ausarbeitung von Verträgen und Vereinbarungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen
- Beratung des Vorstandes bei Verhandlungen mit Veranstaltern, Händlern und Darstellern
- Kalkulation und Kostenmanagement von Veranstaltungen
- Organisation der Versorgung mit Strom, Wasser und Abwasser
- Organisation von sanitären Anlagen
- Organisation des Sanitäts- und Sicherheitsdienstes (falls benötigt)
- Vor- und Nachbereitung des Geländes, der Aufstellungsflächen, Park- und Abstellflächen
- Organisation und Koordination von Aufbau- Abbau- sowie Aufräumarbeiten
- Organisation und Koordination von Materialbeschaffung und Reparaturen



(6) Ersthelfer

Die Ersthelfer sind insbesondere zuständig für:

- Prüfung und Pflege der Erste-Hilfe-Ausrüstung
- Erstellung eines Erste-Hilfe Konzeptes
- Einweisung der Ersthelfer bei Veranstaltungen
- Organisation und Durchführung von Seminaren innerhalb des Vereines
- Beratung des Vorstandes bei Anschaffungen für die Erste-Hilfe-Ausrüstung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, innerhalb seiner Möglichkeiten, im Notfall Erste Hilfe zu leisten. Innerhalb des Vereins wird sichergestellt, dass mindestens eine befähigte Person die Erste Hilfe übernimmt und sämtliche erforderliche Maßnahmen getroffen werden.

(7) Lagerwart

Der Lagerwart ist insbesondere zuständig für:

- Die Organisation des Lagers
- Die Planung und Durchführung von Aufräumarbeiten im Lager
- Die Kontrolle des Materials auf Beschädigungen und Verunreinigungen
- Die Planung und Durchführung von Reparatur- und Reinigungsarbeiten des Lagers
- Die Kontrolle und Bestellung von Verbrauchsmaterial über den Vorstand
- Das Aufladen von Akkus, sofern entsprechende Geräte benötigt werden

§ 5 Ehrenrat

(1) Aufgaben

Den Mitgliedern des Ehrenrates obliegt die Behandlung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem Verein beziehungsweise seinen Organen sowie von sonstigen vereinsinternen Streitigkeiten wie zum Beispiel solchen aus Anlass der Anfechtung von Beschlüssen der Vereinsorgane durch Mitglieder. Bei der Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben wird der Ehrenrat nur auf Antrag des Betroffenen oder eines Vereinsorgans tätig.

Die Mitglieder des Ehrenrates können darüber hinaus von sich aus tätig werden, wenn ihm grob unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten von Mitgliedern oder Organmitgliedern oder rechtswidriges und Vereinssatzungswidriges Verhalten von Vereinsorganen oder Mitgliedern von Vereinsorganen bekannt wird. Darüber, ob er ein Verfahren gegen den Betroffenen einleitet, entscheidet der Ehrenrat nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Verfahrens nach § 5 (2) und (3) der Geschäftsordnung.

Der Ehrenrat hat außerdem die Aufgabe einer vereinsinternen Schlichtungsstelle. Er kann in dieser Funktion sowohl von Mitgliedern einschließlich der Mitglieder von Organen des Vereins angerufen werden, um bei vereinsbezogenen Streitigkeiten, die nicht schon unter die vorgenannten zuständigkeitensbegründenden Bestimmungen fallen, eine Einigung zu vermitteln. Der Ehrenrat wird insoweit nur auf Antrag einer Partei der Streitigkeit und auch in diesem Fall nur dann tätig, wenn die andere Partei der Streitigkeit mit der Durchführung eines Schlichtungsversuchs durch den Ehrenrat ihr Einverständnis erklärt. Bei der Schlichtung ist das Verfahren nach § 5 (2) und (3) der Geschäftsordnung zu berücksichtigen.

(2) Verfahren

Die Mitglieder des Ehrenrates entscheiden grundsätzlich aufgrund mündlicher Gespräche mit den betroffenen Parteien. Dies kann sowohl in einem gemeinsamen Gespräch aber auch in einzelnen Gesprächen erfolgen. Die Gespräche können von einem oder mehreren Mitgliedern des Ehrenrates geführt werden. Über die Gespräche ist ein Gedächtnisprotokoll zu fertigen und allen Mitgliedern des Ehrenrates zugänglich zu machen.

Erscheint ein Betroffener ohne genügende Entschuldigung nicht zu einem Gespräch, ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu geben. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist beziehungsweise nach Eingang der



Stellungnahme entscheiden die Mitglieder des Ehrenrates nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob die schriftliche Stellungnahme ausreichend ist oder ob mit dem Betroffenen nochmals versucht werden soll ein persönliches Gespräch zu führen. Sollte ein nochmaliger Versuch ein persönliches Gespräch zu führen abermals scheitern, so ist die Schlichtung als gescheitert zu erklären.

(3) Entscheidungen

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind dem Betroffenen und dem Vorstand bekannt zu geben. Entscheidungen, die der Ehrenrat fällt, ohne dass zuvor ein entsprechender Antrag gestellt worden ist, können nur nach vorheriger Anhörung des Betroffenen sowie des Vorstandes getroffen werden. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene binnen 14 Tagen schriftlich beim Ehrenrat Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde hat die außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 24 der Vereinssatzung, nach Anhörung des Beteiligten und des Ehrenrates, mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Der Ehrenrat kann dem Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes empfehlen. Über den Ausschluss nach § 6 (1) c) der Vereinssatzung hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 24 (1) in Verbindung mit § 18 (1) f) und § 21 (2) der Vereinssatzung nach Anhörung des Betroffenen und des Ehrenrats mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Gegen Entscheidungen des Vorstandes kann der Betroffene binnen 14 Tagen schriftlich beim Ehrenrat Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde hat die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Beteiligten und des Ehrenrats mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und kann nicht erneut angefochten werden. Über den Ausschluss nach § 6 (1) c) der Vereinssatzung hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 24 (1) in Verbindung mit § 18 (1) f) und § 21 (2) der Vereinssatzung nach Anhörung des Betroffenen und des Ehrenrats mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Findet ein erfolgreiches Schlichtungsverfahren statt, so ist der Schlichterspruch des Ehrenrats endgültig und verbindlich. Führt das Schlichtungsverfahren nicht zu einer Einigung der Parteien und einer Beilegung der Streitigkeit, erklärt der Ehrenrat die Schlichtung für gescheitert.

Der Ehrenrat hat bei seinen Entscheidungen über Beschwerden eines Betroffenen das Verschlechterungsverbot zu beachten, d.h. die Entscheidung des Ehrenrats darf nicht zum Nachteil des Betroffenen von dem Vorstandsbeschluss abweichen.

Der Ehrenrat kann innerhalb seiner Zuständigkeit vorläufige Maßnahmen beschließen, insbesondere um den Frieden und die Ruhe innerhalb des Vereines zu wahren.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Definition der Mitgliedschaft

Aktives Mitglied: Mitglieder die an 4 oder mehr als 4 Vereinsveranstaltungen im Geschäftsjahr aktiv teilnehmen.

Fördermitglied: Mitglieder die an maximal 3 Vereinsveranstaltungen im Geschäftsjahr aktiv teilnehmen.

Aktive Teilnahme: Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen wie Heerlagern, Mittelaltermärkten und Vorfürungen während der Öffnungszeiten in Gewandung.

Weitere Mitgliedsarten sind in § 7 der Vereinssatzung geregelt.



(2) Wechsel der Mitgliedschaft

Eine Änderung der Mitgliedschaft zwischen aktivem Mitglied nach § 7 (1) der Vereinssatzung und Fördermitglied nach § 7 (2) der Vereinssatzung ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Eine Änderung der Mitgliedschaft zwischen Fördermitgliedschaft nach § 7 (2) der Vereinssatzung und aktivem Mitglied nach § 7 (1) der Vereinssatzung ist jederzeit zum auf den Antrag folgenden Monat möglich. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Zu wenig bezahlte Beiträge werden mit dem Beitrag des darauffolgenden Geschäftsjahres abgerechnet.

(3) Mitgliedsbeitrag

Für die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages nach § 12 der Beitragsordnung wird die Mitgliedschaft durch verschiedene Beitragsermäßigungen nach § 13 der Beitragsordnung aufgeteilt.

(4) Alleinerziehende / Familien

Jedes Mitglied eines gemeinsamen Haushaltes bei Alleinerziehenden oder Familien wird innerhalb des Vereines als eigenständiges Mitglied geführt. Lediglich für die Beitragszahlung werden die Mitglieder als Einheit zusammengefasst.

(5) Sonderregelung

Sofern ein Mitglied bei Alleinerziehenden oder Familien innerhalb eines gemeinsamen Haushaltes als Aktives Mitglied am Vereinsleben teilnimmt werden alle Mitglieder innerhalb des gemeinsamen Haushaltes als Aktives Mitglied geführt

§ 7 Veranstaltungsordnung

(1) Allgemeines

Veranstaltungen werden, wenn möglich, in der Mitgliederversammlung vorgestellt und in der Jahresplanung aufgenommen. Sollten Veranstaltungen erst nach der Mitgliederversammlung bekannt werden, werden diese umgehend in der Vereins-App veröffentlicht. Mitglieder und Interessierte haben die Möglichkeit sich für Veranstaltungen in der Vereins-App oder direkt beim jeweils zuständigen Beauftragten anzumelden. Sollten sich für eine Veranstaltung zu wenige Mitglieder und Interessierte als Teilnehmer melden wird die Veranstaltung durch den Vorstand, auf Empfehlung der Beauftragten abgesagt.

(2) Markt- bzw. Veranstaltungsordnung

Jeder hat sich mind. 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn am Treffpunkt einzufinden. Ausnahmefälle sollten vorab mit mindestens einem Mitglied des Vorstandes oder des Beauftragten abgeklärt werden.

Jedes Vereinsmitglied hat den Anordnungen des Vorstands, dem Beauftragten des Vereines bei öffentlichen Veranstaltungen Folge zu leisten.

(3) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einem von den Erziehungsberechtigten benannten Begleiter, der volljährig sein muss, öffentlichen Veranstaltungen beiwohnen.

(4) Verhaltensrichtlinien

- (a) Die darstellenden Mitglieder des Vereins nehmen an Veranstaltungen des Vereins in Gewandung teil, Ausnahmen können vom Vorstand bestimmt werden.
- (b) Die Darstellung mittelalterlichen Brauchtums erfolgt möglichst authentisch.
- (c) Pflege und Unterhaltung von Kulturwerten soll freundlich und aufgeschlossen vermittelt werden.



- (d) Die Mitglieder des Vereins haben sich bei allen Anlässen oder Veranstaltungen so zu verhalten, dass sie keine Schäden verursachen, oder das Ansehen des Vereins schädigen.
- (e) Der Alkoholkonsum bei Veranstaltungen oder sonstigen Anlässen wird nicht komplett untersagt. Es sollte sich aber in Maßen halten so das (4) immer gewahrt wird.
- (f) Jugendlichen und Kindern unter 18 Jahren ist der Konsum von Alkohol und Tabakwaren sowie nikotinhaltigen Liquids auf Veranstaltungen untersagt.
- (g) Das Rauchen von Filterzigaretten und E-Zigaretten sollte während der Öffnungszeiten einer Veranstaltung abseits des darstellenden Geländes erfolgen. Historische Pfeifen sind zugelassen.
- (h) Handys sind während der Öffnungszeiten einer Veranstaltung auf lautlos zu stellen und nicht sichtbar zu tragen oder zu benutzen.
- (i) Der Konsum von berauschenden Mitteln, mit Ausnahme von Alkohol, ist untersagt.
- (j) Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten untereinander sind unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu regeln und nicht offen auf Märkten oder Veranstaltungen auszutragen.
- (k) Wir treten einheitlich und geschlossen in der Öffentlichkeit auf. Wir nehmen Anfragen freundlich und aufgeschlossen entgegen, ggf. mit dem Verweis das Anliegen innerhalb des Vereins an den jeweils Zuständigen weiter zu leiten.
- (l) Offizielle Fotos für den Verein (zur Veröffentlichung auf der Homepage / auf Facebook oder zu Werbezwecken) bedürfen einer Genehmigung und Abnahme durch den Vorstand, da hier die Datenschutzverordnung greift.

(5) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

Rechtzeitig vor einer Veranstaltung sind regelmäßige Planungstreffen einer Arbeitsgruppe einzuberufen. In diesen Planungstreffen sind die Aufgaben klar zu verteilen und Absprachen zu treffen. Diese Planungstreffen sollen insbesondere dafür genutzt werden bei allen Beteiligten einen gleichen Informationsstand zu gewährleisten.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind während der Veranstaltung die Ansprechpartner für alle Händler, Darsteller und Lager. Sie sorgen gemeinsam für den ordnungsgemäßen Ablauf einer Veranstaltung.

Sofern Probleme auf Veranstaltungen auftreten sind diese umgehend an Ort und Stelle mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe zu klären.

§ 8 Gewandungsordnung

- (1) Vereinsmitglieder sollten, wenn möglich, auf öffentlichen Veranstaltungen Gewandung tragen. Die Gewandung sollte einer bestimmten Epoche zugeordnet und insgesamt stimmig zusammengestellt sein. Auf Materialien synthetischen Ursprungs wie z. B. „Pannesamt“ sollte weitgehend verzichtet werden. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden hier Ausnahmen zugelassen. Das Schuhwerk ist der Gewandung und den Wetterbedingungen anzupassen, ggf. soll barfuß gelaufen werden. Holzschuhe oder Lederschuhwerk sind geeignet, auf gar keinen Fall dürfen Turnschuhe, Moonboots oder Schuhwerk mit hohen Sohlen getragen werden.
- (2) Sofern es nicht angebracht ist während einer Veranstaltung Gewandung zu tragen oder beim Auf- und Abbau einer Veranstaltung kann von jedem Mitglied Kleidung mit dem Vereinslogo oder Zivilkleidung getragen werden.
- (3) Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gehören nicht zu den im ersten Absatz genannten öffentlichen Veranstaltungen. Bei diesen Veranstaltungen gilt grundsätzlich keine Gewandungsordnung. Diese kann allerdings durch den geschäftsführenden Vorstand für die Veranstaltung für das Erstellen von Gruppenfotos etc. erbeten werden.



§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Nach § 44 der Vereinssatzung erfolgen Bekanntmachungen des Vereins über das Vereinsforum. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.01.2023 ist als Forum die Vereins-App Klubraum definiert worden. In der App werden alle Informationen über Veranstaltungen, Termine, Mitteilungen des Vorstandes und sonstige den Verein betreffende Themen veröffentlicht. Daher ist jedes Mitglied angehalten sich in der App anzumelden und dies regelmäßig zu nutzen.
- (2) Die An- und Abmeldung zu Veranstaltungen soll, wenn möglich, nur über die App erfolgen. Da die Beauftragten nur einen Kommunikationsweg betreuen müssen und eine gute Übersicht über alle An- und Abmeldungen erhalten und zentral Informationen gegeben wird.
- (3) Wichtige Bekanntmachungen erfolgen zusätzlich per nicht offenem E-Mail-Verteiler (Versand an eine Vereins-E-Mail-Adresse mit Weiterleitung auf die E-Mail-Adressen aller Mitglieder).

§ 10 Kommunikation

- (1) Einladungen, Rechnungen, Mahnungen und sonstige Schriftstücke werden ausschließlich per E-Mail an die Mitglieder versandt. Hierbei wird die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse genutzt.
- (2) Die Zustellung von Einladungen, Rechnungen, Mahnungen sowie sonstige Schriftstücke gilt als erfolgt, wenn diese an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet wurden. Hierbei kommt es ausdrücklich nicht auf die erfolgte Zustellung der E-Mail an.
- (3) Weitere Kommunikationen und Absprachen zwischen den Mitgliedern können über geeignete Messenger Apps oder die Vereins-Apps erfolgen. Hierbei wird seitens des Vorstandes auf die entsprechenden Datenschutzbestimmungen der jeweiligen Anbieter verwiesen.

Versammlungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Nach § 20 (2) und § 27 (2) der Vereinssatzung regelt diese Versammlungsordnung den Ablauf von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- (2) bei allen sonstigen Besprechungen, Sitzungen und Versammlungen findet sie sinngemäß Anwendung.

§ 2 Versammlungs- und Sitzungsformen

- (1) Jedes Organ des Vereins kann seine Versammlungen und Sitzungen wie folgt durchführen:
 - a) als Präsenz Sitzung
 - b) als Virtuelle Sitzung
- (2) Grundsätzlich sind Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen nach § 32 (1) BGB als Präsenz Sitzung abzuhalten. Von dieser Regelung ist nur in begründeten Ausnahmefällen abzuweichen.
- (3) Der Vorstand kann Virtuelle Sitzungen für alle Organe beschließen:
 - a) wenn Präsenz Sitzungen durch Gesetze und Verordnungen nicht möglich sind.
 - b) wenn für Sitzungs-Teilnehmer die körperliche Unversehrtheit durch äußere Einflüsse (z.B. Überfrierende Nässe, Orkansturm etc.) nicht gewährleistet werden kann.



- c) wenn für Sitzungs-Teilnehmer die Gefahr einer Ansteckung an Infektionskrankheiten durch eine bundesweite Pandemie oder ein größeres Ausbruchsgeschehen im Landkreis Osterholz, Landkreis Cuxhaven und/ oder dem Land Bremen (als Einzugsgebiet der Mitglieder) gegeben ist.
 - d) Wenn eine Zusammenkunft als Präsenz Sitzung aus organisatorischen Gründen oder aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist, die zu treffenden Beschlüsse aber eine erhöhte Dringlichkeit aufweisen.
- (4) Sollten Präsenz Sitzungen kurzfristig aus Gründen des (3) (a) bis (c) nicht stattfinden können, ist der Vorstand berechtigt, diese Sitzung bis zu 24 Stunden vor Beginn der Sitzung in eine Virtuelle Sitzung umzuwandeln. Hierbei behält die bereits versandte Einladung mit Tagesordnung weiterhin ihre Gültigkeit und ist durch den Vorstand nur per Mail mit einer Begründung sowie die Internetadresse und die Zugangsdaten zu ergänzen.

§ 3 Virtuelle Sitzung

- (1) Wird zu einer Virtuellen Sitzung eingeladen, gelten grundsätzlich die Regelungen in den §§ 19, 24 und 26 der Vereinssatzung. Zusätzlich muss die Einladung auch die Internetadresse (URL) und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Ebenso ist in der Einladung zur virtuellen Sitzung eine Begründung aufzuführen, warum das jeweilige Organ per Virtuellen Sitzung zusammenkommen muss und keine Präsenz Sitzung stattfinden kann.
- (2) Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein änderbares Passwort, das nicht für andere Zwecke verwendet werden darf. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.
- (3) Die Virtuelle Sitzung wird als geschlossene Video-Konferenz über einen speziell für diesen Zweck eingerichteten Server des Vereins abgehalten. Die Teilnahme ist über Webbrowser (Chrome oder Firefox) möglich. Rede- und Beratungsbeiträge können per Video-Übertragung oder Text im Chat zum jeweiligen Tagesordnungspunkt eingebracht werden.
- (4) Die Kommunikation erfolgt ausschließlich auf dem eingerichteten Server innerhalb der für diese Sitzung eingerichteten Konferenz. Weitere Kommunikationswege sind während der Konferenz nicht zulässig.
- (5) Die Anmeldung zur Virtuellen Sitzung weist den Berechtigten als Teilnehmer aus. Die Teilnahme der Berechtigten wird protokolliert und ersetzt die Teilnehmerliste aus den Präsenz Sitzungen.
- (6) Die Beschlussfassung erfolgt dabei über namentliche Abstimmung per Video-Konferenz oder
- (7) per Chat-Eingabe. Eine geheime Wahl ist innerhalb der Video-Konferenz nicht möglich. Daher sind die Bestimmungen zur geheimen Wahl für Virtuelle-Sitzungen außer Kraft gesetzt. Sollte eine geheime Wahl durch die Teilnehmer beschlossen werden, ist diese im Anschluss an die Sitzung durch ein geeignetes Mittel vom Vorstand durchzuführen.
- (8) Beschlüsse nach § 22 der Vereinssatzung können nicht per Virtueller Sitzung getroffen werden.
- (9) Sofern die Regelungen durch (1) bis (7) nicht geändert worden sein, behalten die Regelungen der Vereinssatzung und Ordnung zu den jeweiligen Sitzungen ihre Gültigkeit.



§ 4 Anwesenheitspflicht

- (1) Grundsätzlich gilt nach § 32 (1) BGB für Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen die Anwesenheitspflicht der Mitglieder am Versammlungsort. Die Teilnahme an Präsenz Sitzungen erfordert daher eine persönliche Anwesenheit am Sitzungsort.
- (2) Die persönliche Anwesenheitspflicht nach § 32 (1) BGB für Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird für Virtuelle Sitzungen nach § 3 der Versammlungsordnung ausdrücklich aufgehoben. Die persönliche Anwesenheit wird durch die Anmeldung zur Virtuellen Sitzung nach § 3 (5) der Versammlungsordnung ersetzt.

§ 5 Teilnehmerliste

- (1) Die Teilnehmer von Mitgliederversammlungen sind mit einer Teilnehmerliste zu protokollieren. In dieser sind folgende Daten aufzuführen:
 - a) Name
 - b) Vorname
 - c) Unterschrift
- (2) Die Teilnehmerliste nach (1) wird bei Virtuellen Sitzungen durch die Protokollierung nach § 3 (5) der Versammlungsordnung ersetzt.

§ 6 Versammlungs- und Sitzungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter.
- (2) Der Versammlungsleiter eröffnet die Mitgliederversammlungen mit der Bekanntgabe der Anwesenheitsliste. Er gibt die Tagesordnung bekannt und bringt sie in der genehmigten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (3) Bei der Neuwahl des 1. Vorsitzenden ist aus der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu wählen.
- (4) Sonstige Sitzungen und Versammlungen werden von einem, durch die Teilnehmer zu bestimmenden, Versammlungsleiter geleitet.

§ 7 Diskussionen

- (1) Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden. Der Versammlungsleiter und Mitglieder des Vorstandes können in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort erhalten.
- (2) Der Antragsteller hat als erster und letzter Redner das Wort. Bemerkungen zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung sind noch vor etwa vorgemerkten Rednern zulässig.
- (3) Die Redezeit kann im Einzelfall auf bestimmte Zeit beschränkt werden.
- (4) Persönliche Bemerkungen sind am Schluss der Beratung des Einzelfalles gestattet.



§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Versammlungsleiter darauf aufmerksam zu machen. Leistet er keine Folge, so kann ihm nach erfolgter Verwarnung das Wort entzogen werden.
- (2) Verletzt ein Redner den Anstand, so hat ihn der Versammlungsleiter dies zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Redner trotz wiederholtem Ordnungsruf nicht den Regeln des Anstandes, so kann ihn der Versammlungsleiter von der Versammlung bzw. Sitzung ausschließen.
- (3) Im Übrigen hat der Versammlungsleiter alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse.

§ 9 Anträge

- (1) Verbesserung-, Zusatz- und Gegenanträge zu Beratungspunkten, die auf der Tagesordnung stehen, sowie Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Einbringung keiner vorheriger Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Weise, dass zunächst der weitestgehende Antrag festgestellt und über diesen abgestimmt wird. Als dann wird über die Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, wie sie eingebracht wurden.
- (2) Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich durch Stimmzettel.
- (3) Bei Abstimmungen durch Stimmzettel, ist vom Versammlungsleiter eine mindestens dreiköpfige Abstimmungskommission aus den Reihen der anwesenden Stimmberechtigten einzusetzen.
- (4) Bei Wahlen dürfen dieser Kommission keine zur Wahl vorgeschlagenen Personen angehören.
- (5) Dem Versammlungsleiter steht es frei vorweg eine prinzipielle Frage zur Abstimmung zu bringen, wenn ihm dies zur Vereinfachung und Klarstellung der folgenden Abstimmung notwendig erscheint.
- (6) Die Regelungen der Vereinssatzung und der Wahlordnung sind entsprechend zu berücksichtigen.

§ 11 Protokolle

- (1) Über alle Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle zu führen. Daraus müssen Datum, Uhrzeit, Versammlungsort, Teilnehmer, Verlauf und Beschlüsse ersichtlich sein. Bei Vereinssatzungsänderungen ist der genaue Wortlaut der Vereinssatzungsänderung zu protokollieren. Das Protokoll ist von den in der Vereinssatzung bestimmten Personen zu unterschreiben.
- (2) Der Verlauf von Virtuellen Sitzungen kann zusätzlich durch Aufzeichnungen der Video-Konferenz und Speicherung der Chat-Verläufe protokolliert werden

§ 12 Gäste und Presse

- (1) Gäste sind bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zulässig, wenn die anwesenden Teilnehmer diese mit einer 2/3 Mehrheit zur jeweiligen Sitzung zulassen.



- (2) Vertreter der Presse sind bei der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen zulässig, wenn der Vorstand diese mit einer 2/3 Mehrheit zur jeweiligen Sitzung zulässt.
- (3) Bei sonstigen Sitzungen und Veranstaltungen sind Gäste und Vertreter der Presse grundsätzlich zugelassen. Der Vorstand und/oder Familie Jachens kann hier allerdings jederzeit von Ihrem Hausrecht gebrauch machen und Gästen den Zutritt untersagen.

Wahlordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Nach § 16 (1) der Vereinssatzung erlässt und ändert die Mitgliederversammlung eine Wahlordnung innerhalb der Vereinsordnung.

§ 2 Abstimmungen / Wahlen

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied nach § 9 der Vereinssatzung hat bei allen Abstimmungen je eine Stimme, sofern die Vereinssatzung hierzu keine andere Regelung vorsieht.
- (2) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen, sofern die Vereinssatzung hierzu keine andere Regelung vorsieht.
- (3) Bei der Abstimmung über die Neufassung oder Änderung der Vereinssatzung oder Vereinsordnung gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung.
- (4) Bei der Abstimmung von Anträgen gilt bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt.
- (5) Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt oder die Vereinssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, durch Handzeichen.
- (6) Sobald auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Wahl verlangt ist die Wahl geheim durchzuführen.
- (7) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands nach § 30 der Vereinssatzung hat in geheimer Wahl zu erfolgen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.
Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (8) Die Wahl der Beauftragten und Organisatoren nach § 37 der Vereinssatzung kann per Handzeichen erfolgen. Es gilt der Kandidat als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kann kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (9) Wird von der Versammlung eine andere Art der Abstimmung (nach § 39(6)) beschlossen, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gestellten Antrag.

§ 3 Briefwahl

- (1) Sofern eine Versammlung nicht abgehalten werden kann, sind Beschlüsse per Briefwahl zulässig.



- (2) Soweit diese Vereinssatzung eine Beschlussfassung der Mitglieder durch Briefwahl vorsieht, kann die Stimmabgabe sowohl schriftlich als auch mittels eines äquivalenten Verfahrens durch elektronische Medien erfolgen.
- (3) Soweit durch die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt ist, kommt der Beschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.
- (4) Die Beschlussfeststellung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (5) Die Stimmunterlagen für Briefwahl sind innerhalb der festgelegten Frist an den geschäftsführenden Vorstand zurückzusenden.
- (6) Der Postbriefumschlag ist vom Mitglied ausreichend zu frankieren, nicht ausreichend frankierte Briefe sind als Stimmabgabe ungültig.
- (7) Mitglieder, die ihre Stimmunterlagen für Briefwahl nicht per Post zurücksenden wollen, können ihr Wahlrecht durch persönliche Abgabe dieses Stimmzettels beim geschäftsführenden Vorstand wahrnehmen.
- (8) Eingehende Wahlunterlagen werden bei der Auszählung berücksichtigt, sofern sie bis zum angegebenen Datum eingegangen sind.
- (9) Eine erneute Ausgabe von Stimmzetteln ist nicht zulässig.
- (10) Die Stimmenauszählung erfolgt durch den Vorstand nach § 25 der Vereinssatzung.
- (11) Über die Auszählung ist Protokoll zu fertigen. Daraus müssen Datum, Uhrzeit, Versammlungsort, Teilnehmer, die Anzahl der abgegebenen Stimmen, der ungültigen Stimmen, der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und Stimmenenthaltungen ersichtlich sein. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Vorstandes nach § 25 der Vereinssatzung zu unterschreiben.
- (12) Die Stimmzettel sind durch den geschäftsführenden Vorstand aufzubewahren.

Beitragsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Nach § 16 (1) der Vereinssatzung erlässt und ändert die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung innerhalb der Vereinsordnung.

§ 2 Solidarprinzip

- (1) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins sind die Beiträge der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Vereinssatzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

§ 3 Zahlungsweise

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat gem. § 10 der Vereinssatzung Mitgliedsbeiträge jährlich im Voraus zu entrichten.



§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01. März des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Bei Vereinseintritt innerhalb des 1. Quartales des Geschäftsjahres ist der volle, danach ist der monatlich anteilige Beitrag zu zahlen.

§ 5 Beitragszahlung

- (1) Die Vereinsbeiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu zahlen:
Sparkasse Rotenburg Osterholz
IBAN: DE73 2415 1235 0075 5090 42
BIC: BRLADE21ROB
- (2) Eine Barzahlung des Mitgliedsbeitrages kann beim Kassenwart erfolgen. Eine Bareinzahlung auf das Vereinskonto ist nicht möglich.

§ 6 Härtefallregelung

- (1) In sozialen Härtefällen kann im Einzelfall ein schriftlicher Antrag (auch per Mail an Vorstand@Multis-Fratibus.de) auf Reduzierung des Mitgliedsbeitrages und / oder Änderung der Zahlungsmodalitäten nach § 14 (3) der Vereinssatzung an den Vorstand gestellt werden. Der Antrag ist spätestens bis zum Fälligkeitstag des Mitgliedsbeitrages nach § 4 (1) zu stellen und ist für jedes Geschäftsjahr neu zu stellen.
- (2) In besonderen Härtefällen kann im Einzelfall ein schriftlicher Antrag (auch per E-Mail an Vorstand@Multis-Fratibus.de) auf Erlass des Mitgliedsbeitrages nach § 14 (3) der Vereinssatzung an den Vorstand gestellt werden. Der Antrag ist schnellst möglich nach Eintritt des Härtefalles zu stellen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages nach (1) oder auf einen Erlass des Mitgliedsbeitrages nach (2) besteht nicht.
- (4) In dem Antrag nach (1) hat das Mitglied eine Begründung für die Reduzierung und / oder für die Änderung der Zahlungsmodalitäten zu benennen. Ebenso ist der vom Mitglied maximal mögliche zu zahlende Mitgliedsbeitrag und bei Änderung der Zahlungsmodalitäten die genaue Zahlweise des Beitrages bzw. der Teilbeiträge zu benennen.
- (5) In dem Antrag nach (2) hat das Mitglied eine Begründung für den Erlass des Mitgliedsbeitrages zu benennen.
- (6) Die Reduzierung des Mitgliedsbeitrages ist durch den Antrag nach (1) bis maximal zur Hälfte des vom Mitglied zu zahlendem Mitgliedsbeitrag möglich.
- (7) Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages kann durch den Antrag nach (1) bis zum 30.06. des Geschäftsjahres verändert werden. Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag hat bis zu diesem Datum vollständig auf das Vereinskonto eingezahlt zu sein. Hierbei ist eine Zahlung in mehreren Teilbeträgen möglich.
- (8) Über den Antrag nach (1) entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes und ggf. Vorlage von entsprechenden Nachweisen. Die Entscheidung ist dem Mitglied mitzuteilen. Sollte der Vorstand über den Antrag nicht allein entscheiden können oder wollen ist er berechtigt den Ehrenrat in seine Entscheidung mit einzubeziehen.



- (9) Über den Antrag nach (2) entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Ehrenrat nach Anhörung des Mitgliedes und ggf. Vorlage von entsprechenden Nachweisen. Die Entscheidung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (10) Sollte das Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrages nicht wie vereinbart nachkommen, ist der Antrag nach (1) sowie die Entscheidung nach (5) nicht mehr bindend und vom Mitglied der Mitgliedsbeitrag nach § 12 in voller Höhe zu zahlen.
- (11) Über die Aufhebung der Entscheidung im Sinne des (10) ist das Mitglied zu informieren. In dieser Information ist der zu zahlende Mitgliedsbeitrag ggf. nach Abzug von bereits geleisteter Teilbeiträge mitzuteilen. Diese Information gilt gleichzeitig als Mahnung im Sinne des § 10 (2) mit 2-Wöchiger Fristsetzung für die Zahlung.

§ 7 Beitragsermäßigung

- (1) Anträge auf eine Beitragsermäßigung nach § 13 sind spätestens acht Wochen vor dem Fälligkeitstag unaufgefordert schriftlich (auch per Mail an Vorstand@Multis-Fratibus.de) an den Vorstand zu richten. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen.
- (2) Veränderungen sind dem Vorstand ohne Aufforderung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Schüler, Studenten, Auszubildende nach § 13 (5) sowie Erwerbslose nach § 13 (6) haben für jedes Geschäftsjahr einen Nachweis für das Fortbestehen der Beitragsermäßigung vorzulegen.
- (4) Sollte ein Nachweis nicht oder zu spät erfolgen ist der Verein berechtigt den regulären Mitgliedsbeitrag zu berechnen.
- (5) Tritt der Ermäßigungsgrund erst im Laufe des Geschäftsjahres ein, so ist dem Mitglied ab dem Monat, dass auf die Vorlage des Nachweises folgt, der ermäßigte Beitrag zu gewähren.

§ 8 Beitragserstattung

- (1) Eingezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- (2) Auf Grund Beitragsermäßigung nach § 13 oder auf Grund Wechsel der Mitgliedschaft nach § 6 (1) der Geschäftsordnung zu viel gezahlte Mitgliedsbeiträge werden mit dem Mitgliedsbeitrag des folgenden Geschäftsjahres verrechnet.
- (3) Sollte die Mitgliedschaft des Mitgliedes zum Ende des Geschäftsjahres nach § 6 der Vereinssatzung beendet werden, wird ein Guthaben nach (2) an das Mitglied ausgezahlt.

§ 9 Beitragsanpassung

- (1) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsanpassungen treten, wenn nicht anders beschlossen, in dem der Mitgliederversammlung folgenden Quartal in Kraft.
- (2) Die Differenz zwischen dem aktuell gültigen Beitrag und der beschlossenen Beitragsanpassung für das Geschäftsjahr wird den Mitgliedern vom Vorstand in Rechnung gestellt. Diese Rechnungen soll den Mitgliedern schnellst möglich nach der Mitgliederversammlung zugehen und eine 2-Wöchiger Fristsetzung für die Zahlung nach in Krafttreten nach (1) enthalten.



§ 10 Mahnverfahren

- (1) Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge seit Fälligkeit nach § 4 (1) mehr als 2 Wochen in Verzug, so erhält es vom Vorstand eine Zahlungserinnerung mit 2-Wöchiger Fristsetzung für die Zahlung.
- (2) Bleibt ein Mitglied nachdem es die Zahlungserinnerung erhalten hat, mehr als 2 Wochen in Verzug, so erhält es vom Vorstand eine Mahnung mit 2-Wöchiger Fristsetzung für die Zahlung.
- (3) Das Mitglied kann im Mahnverfahren einen schriftlichen Antrag auf Ratenzahlung (auch per E-Mail an Vorstand@Multis-Fratibus.de) stellen. Hierbei sind die Höhe der Raten und die genaue Zahlung der einzelnen Raten durch das Mitglied anzugeben. Die Ratenzahlung muss bis zum 30.09. des Geschäftsjahres vollständig abgeschlossen sein.
- (4) Ist das Mitglied der Verpflichtung zur Zahlung des Vereinsbeitrages im Rahmen der Härtefallregelung nicht nachgekommen und der Beitrag nach § 6 (10) zu zahlen sein, ist eine Ratenzahlung nach (3) ausgeschlossen.
- (5) Über den Antrag nach (3) entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes und ggf. Vorlage von entsprechenden Nachweisen. Die Entscheidung ist dem Mitglied als Ratenzahlungsvereinbarung mitzuteilen. Sollte der Vorstand über den Antrag nicht allein entscheiden können oder wollen ist er berechtigt den Ehrenrat in seine Entscheidung mit einzubeziehen.
- (6) Sollte durch das Mitglied die Ratenzahlungsvereinbarung nach (3) und (4) nicht eingehalten werden, ist der Vorstand berechtigt die Ratenzahlungsvereinbarung aufzuheben. Der noch offene Mitgliedsbeitrag sowie die noch offenen Mahnkosten werden dadurch mit einer 2-Wöchiger Fristsetzung zur Zahlung fällig.
- (7) Die Aufhebung der Ratenzahlungsvereinbarung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (8) Mitglieder, die auf die Zahlungserinnerung nach (1) sowie auf die Mahnung nach (2) bis zum Fristablauf der Mahnung nach (2) nicht durch Zahlung oder anderweitig reagieren, können durch Beschluss des Vorstandes nach § 6 (1) b) der Vereinssatzung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt bei Aufhebung der Ratenzahlungsvereinbarung nach (5), wenn Mitglieder auf diese nicht durch Zahlung reagieren.
- (9) Der Ausschluss nach § 6 (1) b) der Vereinssatzung ist dem Mitglied mitzuteilen. Außerdem ist über den Vereinsausschluss die Mitgliederversammlung zu informieren.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt offenen Mitgliedsbeiträge sowie die Kosten für das Mahnverfahren durch einen Inkassodienstleister einziehen zu lassen, sofern vom Mitglied auf die Mahnung nach (2) nicht reagiert wurde oder die Ratenzahlungsvereinbarung nach (5) aufgehoben wurde und vom Mitglied nicht gezahlt wurde. Die zusätzlichen Kosten für den Inkassodienst sowie mögliche Gerichtskosten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
- (11) Die Zahlungsverpflichtung für die Mitgliedsbeiträge bleibt nach § 6 (3) der Vereinssatzung auch nach Ausschuss aus dem Verein bestehen.
- (12) Im Rahmen des Mahnverfahren wird eine Gebühr von pauschal € 2,50 pro Mahnschreiben erhoben. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen bei der Zahlungserinnerung nach (1) auf die Gebühr verzichten.
- (13) Mahngebühren nach (11) können auf Antrag des Mitglieds in sozialen Härtefällen ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.



§ 11 Aufnahmegebühr

(1) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 12 Mitgliedsbeitrag

Beitragsart	Pro Monat	Jährlich
Beitragsfreiheit		
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	Beitragsfrei	Beitragsfrei
Ehrenmitglieder § 7 (5) der Vereinssatzung	Beitragsfrei	Beitragsfrei
Ruhende Mitgliedschaft § 7 (6) der Vereinssatzung	Beitragsfrei	Beitragsfrei
Aktive Mitglieder § 7 (1) der Vereinssatzung		
Aktive Mitglieder ab dem 17. Lebensjahr ohne Beitragsermäßigung	€ 4,00	€ 48,00
Aktive Mitglieder mit Beitragsermäßigung		
Schüler ab dem 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	€ 1,00	€ 12,00
Schüler, Studenten, Auszubildende ab dem 17. Lebensjahr	€ 2,00	€ 24,00
Erwerbslose, Rentner, Schwerbehinderte	€ 2,00	€ 24,00
Alleinerziehende	€ 3,00	€ 36,00
Familien	€ 7,00	€ 84,00
Fördermitglieder § 7 (2) der Vereinssatzung		
Fördermitglieder ab dem 17. Lebensjahr ohne Beitragsermäßigung	€ 2,00	€ 24,00
Fördermitglieder mit Beitragsermäßigung		
Schüler ab dem 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	€ 0,50	€ 6,00
Schüler, Studenten, Auszubildende ab dem 17. Lebensjahr	€ 1,00	€ 12,00
Erwerbslose, Rentner, Schwerbehinderte	€ 1,00	€ 12,00
Alleinerziehende	€ 1,50	€ 18,00
Familien	€ 3,50	€ 42,00
Juristische Personen § 7 (4) der Vereinssatzung	---	€ 150,00

§ 13 Beitragsermäßigungen

(1) Kinder

Kinder (auch Adoptivkinder) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind beitragsfrei.

(2) Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung ernannte Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(3) Ruhende Mitgliedschaft

Die ruhende Mitgliedschaft ermöglicht Vereinsmitgliedern, die zeitweilig oder dauerhaft nicht am Vereinsleben teilnehmen können die Aufrechterhaltung ihrer Mitgliedschaft.

Gründe für die Beantragung der ruhenden Mitgliedschaft: Ausbildung, längerer Auslandsaufenthalt im Zusammenhang mit Schüler- oder Studentenaustausch, im Zusammenhang mit der Ausbildung, der Berufsausübung, bzw. als Berufssoldat im Rahmen der Dienstausbildung, Krankheit insbesondere bei Krankenhausaufenthalten, der Teilnahme stationären RehaMaßnahmen, sowie bei einer Schmerztherapie sowie alle anderen Begründeten Fälle.

Die Mitgliedschaft ist nach Beschluss des Vorstandes beitragsfrei.



(4) Schüler

Den verringerten Beitrag zahlen Mitglieder ab dem 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, sofern für diese noch eine Schulpflicht besteht und noch keine Ausbildung begonnen wurde.

(5) Schüler, Studenten, Auszubildende

Den verringerten Beitrag zahlen Mitglieder ab dem 17. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die im Geschäftsjahr nachweislich Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwillige sind oder sich im Freiwilligen Sozialen Jahr befinden. Es wird grundsätzlich nur die erste Ausbildung sowie das erste Studium bei der Beitragsermäßigung anerkannt.

(6) Erwerbslose, Rentner, Schwerbehinderte

Den verringerten Beitrag zahlen die im Geschäftsjahr nachweislich erwerbslos (Bezug von Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II sowie Arbeitssuchend gemeldete), Rentner bzw. Pensionäre, Frührentner bzw. Mitglieder mit einer Erwerbsminderungsrente, Schwerbehinderte mit einem GDB von mindestens 50% sowie Bezieher von Krankengeld.

(7) Alleinerziehende

Als Alleinerziehende und die dazugehörigen, im gemeinsamen Haushalt lebenden, Kinder (auch Adoptivkinder) ab dem 7. Lebensjahr.

Kinder im Sinne dieser Regelung sind Kinder im Sinne von (4) und (5).

Von einem gemeinsamen Haushalt wird ausgegangen, wenn die Mitglieder dieselbe Anschrift haben.

(8) Familien

Zu einer Familie zählen Eheleute oder eheähnliche Lebensgemeinschaften und die dazugehörigen, im gemeinsamen Haushalt lebenden, Kinder (auch Adoptivkinder) ab dem 7. Lebensjahr.

Kinder im Sinne dieser Regelung sind Kinder im Sinne des (4) und (5).

Von einem gemeinsamen Haushalt wird ausgegangen, wenn die Mitglieder dieselbe Anschrift haben.

(9) Wohngemeinschaften / eigenständige Wohnungen

Mitglieder, die in einer Wohngemeinschaft leben, oder eigenständige Wohnungen in einem Haus bewohnen können nicht als Alleinerziehende oder als Familie anerkannt werden.

§ 14 Sonstige Gebühren und Umlagen

(1) Sonstige Kosten

Der Verein kann entstandene Kosten der Teilnahme an Heerlagern oder anderer nicht vereinseigenen Veranstaltungen auf die dort teilnehmenden Mitglieder umlegen.

Diese Umlagen werden durch die Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung entweder an den Kassenwart oder das jeweilige Mitglied, welches die Kosten gezahlt hat, direkt entrichtet.

Sollten sonstige Kosten durch ein Mitglied nicht an den Verein gezahlt werden gilt das Mahnverfahren nach § 9 der Beitragsordnung analog für sonstigen Kosten.

Aufwandserstattungsordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Nach § 10 (2) der Vereinssatzung erlässt und ändert die Mitgliederversammlung eine Aufwandserstattungsordnung innerhalb der Vereinsordnung.



§ 2 Aufwendungen nach § 670 BGB

- (1) Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erstattung besteht nicht. Erstattungen können nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins geleistet werden.
- (3) Die Regelungen des Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung sind für die Berechnung Reisekosten maßgeblich.
- (4) Beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen kann der geschäftsführende Vorstand eine Spendenbescheinigung, im Rahmen der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen ausstellen.

§ 3 Fahrtkosten

- (1) Fahrtkosten können nur für Veranstaltungen im Sinne des § 10 der Vereinssatzung übernommen werden. Fahrtkosten werden erst ab Strecken (Hin- und Rückweg) von mehr als 30 km vom Verein übernommen. Hierbei gilt die per Google Maps nachprüfbar kürzeste Strecke vom Abfahrtsort bis zum Ankunftsort und zurück. Sinnvolle Fahrgemeinschaften sind von den Mitgliedern zu bilden. Mitfahrer können keine Fahrtkosten in Anspruch nehmen.
- (2) Nach § 5 (2) des BRKG wird generell angenommen, dass der Verein an der Benutzung eines Kraftwagens ein erhebliches Interesse hat. Somit beträgt die Wegstreckenentschädigung € 0,30 je Kilometer, höchstens jedoch € 130,00.
- (3) Zusätzlich zu den pauschalen Kosten können tatsächliche Kosten für Autobahngebühren, Fährkosten, Mautgebühren, Parkplatzgebühren und ähnliches geltend gemacht werden.

§ 4 Übernachtungskosten

- (1) Kosten der Übernachtung können gegen original Beleg erstattet werden, sofern sie notwendig waren. Übernachtungskosten müssen vorher vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

§ 5 Verpflegungspauschalen

- (1) Bei Veranstaltungen im Sinne des § 2 der Vereinssatzung kann der Verein Verpflegungspauschalen zahlen, wenn der Verein oder der Veranstalter nicht für die Verpflegung der Teilnehmer gesorgt hat.
- (2) Nach § 6 (1) des BRKG bemisst sich die Höhe des Tagegeldes nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlicher entstandener Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz. Dies regelt in § 9 (4a) Satz des Einkommensteuergesetz (EStG) die entsprechend gültigen Verpflegungspauschalen.
- (3) Sollte in den Kosten im Sinne von § 5 (2) das Frühstück oder eine Halbpension bzw. Vollpension enthalten sein, sind die Verpflegungspauschalen nach § 9 (4a) Satz 8 des Einkommensteuergesetz (EStG) zu kürzen.



§ 6 Sonstige tatsächliche Aufwendungen

- (1) Aufwendungen, die nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind können mit entsprechendem Nachweis erstattet werden. Der Nachweis anhand von Kopien ist ausgeschlossen.

§ 7 Geltendmachung

- (1) Aufwendungen nach § 670 BGB müssen spätestens 3 Monate nach Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungen die nach Ende des Geschäftsjahres geltend gemacht werden können nicht erstattet werden. Für Aufwendungen, die am Ende des Geschäftsjahres entstanden sind, kann durch den Vorstand eine Ausnahme gewährt werden. Wenn die Aufwendungen nachweislich nicht früher geltend gemacht werden konnten.
- (2) Zur Geltendmachung von Aufwendungen ist bei dem Kassenwart oder im Forum ein entsprechendes Formular zu erhalten. Das Formular ist auszufüllen und falls nötig mit den entsprechenden Belegen bei dem Kassenwart einzureichen. Nur mit diesem Formular ist eine Erstattung der Aufwendungen möglich, da dies für den Verein der Nachweis der Zahlung an das Mitglied darstellt.

§ 8 Ausschluss der Erstattung

- (1) Aufwendungen, die im Rahmen der Teilnahme an Heerlagern oder Schenken entstanden sind, sind von einer Erstattung ausgeschlossen. Da diese Grundsätzlich als Freizeitveranstaltung angesehen werden müssen und nicht zwingend dem Zweck des Vereins nach § 2 der Vereinssatzung zugerechnet werden können.
- (2) Aufwendungen für Trainingsteilnahmen und Fahrten zur Mitgliederversammlung sind grundsätzlich von der Erstattung ausgeschlossen.

§ 9 Beauftragte

- (1) Beauftragte können ihre Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung von Trainingsangeboten oder Veranstaltungen geltend machen. Dies gilt auch dann, wenn es sich beim Beauftragten nicht um ein Vereinsmitglied handelt.

Datenschutzordnung

§ 1 Allgemeine Daten

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende Daten auf: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Emailadresse auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntniserhebung Dritter geschützt.
- (2) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.



§ 2 Pressearbeit

- (1) Der Verein informiert die Tagespresse sowie andere Print- und TV-Medien über Veranstaltungen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite und der Facebookseite des Vereins veröffentlicht.
- (2) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen, siehe hierzu § 4 der Datenschutzordnung.

§ 3 Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

- (1) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, Ehrungen sowie Feierlichkeiten und sonstige Vereinsveranstaltungen über das Forum des Vereins bekannt. In diesem sind für alle Nutzer der Nutzernamen im Forum, Name, Markenname, Wohnort, Mitgliedschaft sowie Funktion innerhalb des Vereines und Zugehörigkeit zu anderen Vereinen zugänglich.
- (2) In diesem Forum können auf freiwilliger Basis auch Name, Funktion und Kontaktdaten der Mitglieder in einem Telefonverzeichnis veröffentlicht werden. Diese entsprechenden Bereiche des Forums sind durch entsprechende Zugangsberechtigungen nur Vereinsmitgliedern zugänglich.
- (3) Vollständige Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein solches Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner Vereinssatzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

§ 4 Widerspruch

- (1) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung von Daten des Mitgliedes auf der Webseite, den Facebook Seiten und im Forum.
- (2) Fotos des Mitgliedes werden soweit möglich nicht veröffentlicht. Sollte eine Veröffentlichung unumgänglich sein, wird das betreffende Mitglied auf diesem Bild unkenntlich gemacht

§ 5 Austritt aus dem Verein

- (1) Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sollten weitere gesetzliche Bestimmungen die Archivierung für eine längere Frist notwendig machen, werden die Daten entsprechend diesen Bestimmungen archiviert.

§ 6 Auskunft

- (1) Gemäß den geltenden Bestimmungen hat jedes Mitglied das Recht, jederzeit Auskunft darüber zu verlangen, welche Daten über das Mitglied bei uns gespeichert sind und zu welchem Zweck diese Speicherung erfolgt.



Ehrenordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Nach § 43 (1) der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach § 21 (2) der Vereinssatzung im Rahmen der Vereinsordnung eine Ehrenordnung.

§ 2 Ehrungen

- (1) Besondere Verdienste um den Verein können durch Ehrungen gewürdigt werden.
- (2) Um Zweck und Wert der Ehrungen zu wahren, sind die nachfolgenden Bedingungen einzuhalten:

(a) Mitgliedschaft

5 Jahre Vereinszugehörigkeit Urkunde

10 Jahre Vereinszugehörigkeit Urkunde und Präsent im Wert von € 10,00

25 Jahre Vereinszugehörigkeit Urkunde und Präsent im Wert von € 25,00

50 Jahre Vereinszugehörigkeit Urkunde und Präsent im Wert von € 50,00

(b) Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und dem Verein besonders verbundene Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Mitgliederversammlung hat über den Vorschlag mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Den Vorschlag kann entweder der geschäftsführende Vorstand oder die Mitgliederversammlung selbst einbringen.

(c) Ehrenvorsitz

Die Mitgliederversammlung kann ehemalige Vereinsvorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Mitgliederversammlung hat über den Vorschlag mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Den Vorschlag kann entweder der geschäftsführende Vorstand oder die Mitgliederversammlung selbst einbringen.

(d) Verabschiedung

Vereinsmitglieder die den Verein verlassen werden zur Weihnachtsfeier oder einer anderen angemessenen Veranstaltung eingeladen und mit einem Abschiedsgeschenk im Wert von bis zu € 10,00 verabschiedet.

(e) Trauerfall

Der Vorstand schreibt eine Trauerkarte. In diese wird ein Betrag von € 30,00 in bar zur Grabpflege beigefügt. Ausnahmen für besonders verdiente Mitglieder können vom Vorstand beschlossen werden.

(f) Anlassbezogene Präsent

Mitgliedern oder sonst mit dem Verein besonders verbundene Personen kann der Verein eine Anerkennung in Form eines angemessenen Sachgeschenks zukommen lassen.

- (3) Insbesondere sind in jedem Jahr die drei Vereinsmitglieder mit den meisten Teilnahmen an Vereinsveranstaltungen zu ehren. Diese drei Mitglieder werden zur Weihnachtsfeier eingeladen (der Verein übernimmt die Kosten für Essen und Getränke)
- (4) Eine anlassbezogene Ehrung nach (2) f) kann vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden. Hierbei sind insbesondere Vorschläge der Mitgliederversammlung sowie des Ehrenrats zu berücksichtigen



§ 3 Verleihung der Ehrung

- (1) Die Verleihung der Ehrung wird durch den geschäftsführenden Vorstand auf der Mitgliederversammlung oder ihm Rahmen einer angemessenen Veranstaltung vollzogen.

Änderungshistorie:

Die Vereinsordnung wurde durch die Gründungsversammlung am 25.08.2019 beschlossen.

Die Vereinsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.02.2020 geändert. Hierbei wurde der § 4 (4) geändert und der § 4 (6) neu aufgenommen.

Die Vereinsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31.10.2021 per Briefwahl geändert. Hierbei wurden die Beitragsordnung sowie Teile der Geschäftsordnung geändert.

Die Vereinsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.01.2023 geändert. Hierbei wurde der § 4 (7) aufgenommen, der § 4 (5) (6) geändert und in diversen Bereichen das Forum durch die Vereins-App Klubraum ersetzt.

Die Vereinsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.01.2024 geändert. Hierbei wurde die Beitragsordnung § 4 (1) geändert.